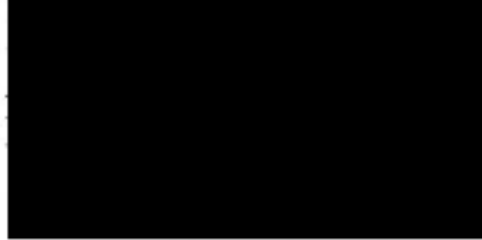




Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Postfach 12 06 29,
53175 Bonn



TEL +49 22899 305-2953

FAX +49 22899 305-2649


RSIII4@bmu.bund.de

www.bmu.de

**Antrag auf Informationszugang gemäß § 3 Abs. 1 UIG
Schreiben zum Endlager Morsleben (ERAM)**

Ihr Email-Antrag vom 25. Januar 2013 an „Frag den Staat“

Aktenzeichen: RS III 4 - 41012/3
Bonn, 13.02.2012

Sehr geehrte 

hinsichtlich der von Ihnen gewünschten Informationen übersende ich Ihnen
gemäß § 3 Abs. 1 UIG das erbetene Dokument:

- Schreiben der damaligen Bundesumweltministerin Dr. Angela Merkel
an die damalige Ministerin Heidrun Heidecke, Ministerium für Um-
welt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom
08.06.1995.

Gebühren und Auslagen hierfür werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe
Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Robert-Schuman-Platz 3,
53175 Bonn (Postanschrift: Postfach 12 06 29, 53048 Bonn) oder beim Bun-
desministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)
11055 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Kölschbach

Anlage: - 1 -



- Kopie -

Anlage

- 9. 06. 95 / 7

Dr. ANGELA MERKEL, MdB
BUNDESMINISTERIN FÜR UMWELT,
NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT

0 8. 06. 95
53048 Bonn,
Postfach 12 06 29
Fernruf: (02 28) 305-2000
Telefax: (02 28) 305-3225
Dienstsz:
Kennedyallee 5

Frau
Ministerin Heidrun Heidecke
Ministerium für Umwelt, Naturschutz
und Raumordnung des Landes
Sachsen-Anhalt
Postfach 37 69

39012 Magdeburg

Sehr geehrte Frau Kollegin, *liebe Frau Heidecke*

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21.04.1995, mit dem Sie mir Ihre Bedenken zum ERAM mitteilen und erneut die Bitte äußern, die Einlagerung radioaktiver Abfälle in das ERAM auszusetzen.

In Ergänzung zu den Erläuterungen im Gespräch vom 11.01.1995 und zu meinem Schreiben vom 26.01.1995 bemerke ich folgendes:

1. Der Versturz radioaktiver Abfälle ist eine durch die geltende Dauerbetriebsgenehmigung (DBG) zugelassene Technik. Sollten auf Ihrer Seite hiergegen Bedenken bestehen, so ist das BfS gerne bereit, hierzu Stellung zu nehmen. Entsprechendes gilt für die Endlager-Annahmebedingungen. Diese Diskussionsbereitschaft darf aber nicht zu einer Verkehrung des Verständnisses der jeweiligen Aufgaben führen, nach dem die Erstellung und der Erlaß von Endlager-Annahmebedingungen im Rahmen der DBG allein Sache des Betreibers und der beim BfS angesiedelten

...

Aufsicht - der Eigenüberwachung - ist, nicht aber Sache der Planfeststellungsbehörde. Von daher halte ich das Vorgehen des BfS für zweck- und rechtmäßig. Unbeschadet dessen werde ich Sie - wie abgesprochen - über Änderungen informieren.

2. Sie haben "mit Sorge" zur Kenntnis genommen, daß am 06.04.1995 eine Einlagerung von "radioaktiven Abfällen aus Belgien" durchgeführt wurde. Hierbei handelte es sich um in Belgien behandelte Abfälle aus dem Betrieb von verschiedenen deutschen Kernkraftwerken mit einer Aktivität von weniger als 6×10^{10} Becquerel. Die Produktkontrolle und die Prüfung auf Einhaltung der Annahmebedingungen zeigten, daß die Anforderungen eingehalten werden. Die Einlagerungen stehen insgesamt im Einklang mit der Dauerbetriebsgenehmigung. Anlaß zur Sorge besteht insofern nicht.
3. Ich begrüße es, daß nunmehr Ihr Haus im Besitz einer Genehmigungsdokumentation und weiterer Unterlagen ist, die Sie Ihrer Arbeit zugrundelegen wollen. Das BfS wird als Betreiber des Endlagers selbstverständlich auch weiterhin alle Änderungen und Ergänzungen in seiner Dokumentation Ihrem Ministerium mitteilen. Was den Sicherheitsbericht 1989/90 als Bestandteil der DGB betrifft, so ist der Sicherheitsbericht 1984 durch den Sicherheitsbericht vom 01.11.1989 fortgeschrieben worden. Dieser wurde mit Schreiben vom 20.12.1989 an das SAAS versandt. Das SAAS hat mit Schreiben vom 30.01.1990 bestätigt, daß die Auflage ERA 1/86 (Erarbeitung eines Berichtes über die Beurteilung der Sicherheit der Endlagerung radioaktiver Abfälle im ERAM) erfüllt ist. Abschließend wurde festgestellt, daß weitere Festlegungen für die Aufrechterhaltung der Sicherheit im Rahmen der Inspektionen zur Gesamtprüfung des Endlagers getroffen werden. Soweit Änderungen im Sicher-

heitsbericht vom 01.11.1989 gegenüber dem Sicherheitsbericht 1984 enthalten sind, wurden diese nach inhaltlicher Überprüfung durch das SAAS am 26.04.1990 genehmigungsrechtlich bestätigt.

Der Sicherheitsbericht 1989 in der Fassung 01.06.1990 ist eine weitere Fortschreibung des Sicherheitsberichtes vom 01.11.1989.

Zum Sicherheitsbericht 1989 i.d. Fassung 01.06.1990 liegt eine Zustimmung des SAAS nicht vor. Mit Schreiben vom 14.10.1992 zum Sicherheitsbericht vom 01.06.1990 hat die EÜ des BfS die Erfüllung der Auflage 12/86 zur DBG bestätigt.

Bezüglich der von Ihnen angesprochenen Zuständigkeitsfragen darf ich auf das Gespräch am 06.12.1994 auf Staatssekretärs-ebene hinweisen.

4. Was "belastbare Untersuchungsergebnisse zur Langzeitsicherheit" betrifft, so verweise ich auf den durch die GRS mittels konservativer Vorgehensweise erbrachten Nachweis, daß vor dem Hintergrund des bisher eingelagerten und bis zum 30.06.2000 vorgesehenen Inventars an radioaktiven Abfällen das Schutzziel der Langzeitsicherheit eingehalten wird.
5. Untersuchungen der Lösungsvorkommen in den Grubenfeldern Bartensleben und Marie werden laufend fortgeführt und vertieft. Zur Beherrschung etwaiger größerer Laugenzuflüsse - von Experten als äußerst unwahrscheinlich betrachtet - wurde vom BfS und der DBE das Ihnen bekannte geotechnische Konzept erstellt. Insoweit wurde den von Ihnen zitierten Empfehlungen von Prof. Hermann entsprochen. Auch ist aus den geochemischen

...

Untersuchungen von Prof. A. G. Hermann/TU Clausthal bis Ende 1993 nach Auffassung Ihres Hauses - gestützt auf die von Ihnen in Auftrag gegebene wissenschaftliche Begutachtung - kein Nachweis einer Gefährdung des ERAM durch die Lösungsvorkommen während des laufenden Betriebes abzuleiten.

Wenn auch die wissenschaftlichen Untersuchungen, z.B. im Rahmen des laufenden Planfeststellungsverfahrens, weitergeführt werden, so ergibt sich hieraus kein Grund, die Einlagerung radioaktiver Abfälle ins ERAM bis zum vollständigen Abschluß dieser Arbeiten einzustellen.

6. Die Behauptung, daß das ERAM nach den RSK-Sicherheitskriterien in der Bundesrepublik Deutschland als Endlager kaum genehmigungsfähig gewesen sei, entbehrt der Grundlage. So führt die Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) in ihrer Stellungnahme "Erfüllungsgrad der RSK-Sicherheitskriterien für die Endlagerung radioaktiver Abfälle in einem Bergwerk beim Endlager Morsleben (ERAM)" aus, daß die von ihr erarbeiteten Sicherheitskriterien und die dort enthaltenen Schutzziele - konkret das 0,3 Millisievert-Konzept - erfüllt werden. Sie ist ferner der Auffassung, daß bei gesamtheitlicher Bewertung für den genehmigten Betriebszeitraum eine vom Anlagenbetrieb ausgehende Gefährdung ausgeschlossen werden kann.

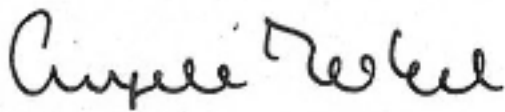
Von daher ist festzuhalten, daß es kein Sicherheitsdefizit beim ERAM gibt und auch keinerlei Anlaß besteht, die Einlagerung radioaktiver Abfälle in das Endlager Morsleben zu unterbrechen.

Hinsichtlich Ihrer angekündigten Prüfungen bitte ich, mir und dem BfS das Ergebnis Ihrer Prüfungen zu den Punkten 1 bis 3

...

Ihres Schreiben zur Kenntnis bringen. Insbesondere vor dem Hintergrund der Aussagen im "Spiegel" vom 15. Mai 1995 bitte ich Sie, keine nachträgliche Auflage bzw. inhaltliche Beschränkung ohne meine vorherige bundesaufsichtliche Zustimmung zu erlassen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Angela Merkel